

Vereinbarung zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler

Schule: **Klosterbergschule Bad Berka**

Schulleitung: **Frau Kerstin Ernst**

Unternehmen: _____

durch das Unternehmen beauftragte/r Betreuerin/Betreuer: _____

Tel. Betreuer/in: _____

Die Schülerin / der Schüler: _____ Klasse: 9__

wird im Zeitraum vom 06.03. – 17.03.2023 an einem Praktikum teilnehmen.

Der Einsatz ist an folgenden Arbeitsplätzen vorgesehen:

- _____
- _____

Der Einsatz der Schüler erfolgt entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie dem geltenden Arbeitsschutz.

Alle Schülerinnen und Schüler sind gemäß §2 Abs.1 Nr.8b SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Schulträger.

Es wurde seitens der Schule über die Gefahren auf dem Schul-Praktikumsweg belehrt. Die aktenkundige Belehrung über den Arbeits-, Unfall- und Brandschutz, Verhaltensweisen im Betrieb sowie für die speziellen Beobachtungen und Tätigkeiten erfolgt durch die Betreuenden im Unternehmen.

Die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet sich, alle Hinweise genau zu beachten, nur auftragsgemäße Tätigkeiten durchzuführen und mit anvertrautem Gerät und Material sorgsam umzugehen.

Praktikumsbesuche werden seitens der Schule während des Praktikums mindestens einmal durchgeführt. Es muss eine Kontaktnummer hinterlegt werden, falls der Standort/Telefonnummer nicht mit dem Betriebsstempel auf der Vereinbarung übereinstimmen.

Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Datum: _____

Unternehmensvertretung

Schulleitung

Sorgeberechtigte

Schüler

Ergänzende Hinweise zur Praktikumsdurchführung – Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (AZ 2A 6/51407/30) des Thüringer Kultusministerium vom 8. April 1997 - zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 1998 (GemABl. S. 546)

Laut dieser Verwaltungsvorschrift gilt:

- Die Schüler sind während der Praktikumszeit Unfall- und Haftpflichtversichert.
- Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler beträgt 30 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr (maximal 6 Stunden je Tag). Die Arbeitszeit darf an keinem Tag 7 Stunden überstreiten.
- Die Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben die für Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind (das Jugendarbeitsschutzgesetz § 11 ist einzuhalten).

Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.

Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Ruhepausen und Arbeitszeit (Schichtzeit) dürfen an keinem Tag länger als 10 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden überschreiten.

- Die Zahlung eines Entgeltes an die Schüler ist nicht zulässig.
- Der Betrieb benennt eine geeignete Person, die den Jugendlichen während des ganzen Praktikums betreut (Betreuer).
- Der für das Betriebspraktikum verantwortliche Lehrer ist für den Betrieb Ansprechpartner bei Fragen und Problemen.
- Der Schüler erhält für die Dauer des Praktikums von der Schule schriftliche Arbeitsaufträge.